

Kollektiv der Kollektive (KdK)

Branchenübergreifender Verband für
Kollektivbetriebe und kollektives Wirtschaften

§ 1 Name und Sitz des Verbands

Der Verband führt den Namen „Kollektiv der Kollektive (KdK) - Branchenübergreifender Verband für Kollektivbetriebe und kollektives Wirtschaften“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Verbands ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(a) Der Verband ist ein Zusammenschluss basisdemokratisch-selbstverwalteter, sich im Besitz ihrer Belegschaften befindlicher Wirtschaftsbetriebe oder in basisdemokratischer Selbstverwaltung geführte Vereine oder Teilbetriebe größerer Organisationen (Kollektivbetriebe).

(b) Ziele des Verbands sind

- die Schaffung von Strukturen für Austausch, gegenseitige Hilfe und Kooperation zwischen den Mitgliedsbetrieben,
- die Kommunikation der Prinzipien und der Wirtschaftsweise von Kollektivbetrieben in die Gesellschaft (politische Vertretung) und
- der Aufbau von Alternativen zu den konkurrenzbestimmten Marktbeziehungen zu Kund*innen, Zulieferbetrieben und anderen Betrieben derselben Branche mit dem Fernziel, die profit-orientierte kapitalistische Marktwirtschaft in eine solidarische und nachhaltige Bedarfs-Ökonomie zu transformieren.

(c) Die Ziele des Verbands werden insbesondere erreicht durch

- Veranstaltung eines jährlichen bundesweiten Vernetzungstreffens von Kollektivbetrieben,
- Aufbau und Betrieb einer digitalen Kommunikations-Infrastruktur für Mitgliedsbetriebe,
- Organisierung von Beratungsangeboten sowie Strukturen des Wissensaustauschs und der gegenseitigen Hilfe von Mitgliedsbetriebe,
- Öffentlichkeitsarbeit zu basisdemokratischer Selbstverwaltung von Betrieben und kollektiven Formen des Wirtschaftens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, welcher den Antrag prüft und zur Entscheidung der Vollversammlung der Mitglieder vorlegt.

- (b) Mitglieder des Verbands können nur Betriebe werden, die Kollektivbetriebe im Sinne des Verbands sind und sich zu den in §2 dieser Satzung erklärten Zielen bekennen.
- (c) Ein Kollektivbetrieb im Sinne dieses Verbands muss zumindest die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Er verfügt über basisdemokratische Entscheidungsstrukturen auf Grundlage der fundamentalen Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Kollektivmitglieder, welche Entscheidungen nur in Form des imperativen Mandats delegieren;
 - Er befindet sich in gleichberechtigt-gemeinschaftlichem Eigentum der Kollektivmitglieder oder in (passivem) Gemeineigentum bei gleichberechtigt-gemeinschaftlicher Bewirtschaftung durch die Kollektivmitglieder.
- (d) Die Vollversammlung der Mitglieder kann weitere Kriterien festlegen sowie die Kriterien und deren Überprüfung in einem Aufnahmeverfahren konkretisieren.
- (e) Die Vollversammlung der Mitglieder kann im Rahmen der Einzelfallprüfung Ausnahmen gewähren.
- (f) Über Neuaufnahmen entscheidet letztlich die Vollversammlung der Mitglieder. Ein Betrieb kann aber bei klarer Sachlage vom Vorstand vorläufig aufgenommen werden.
- (g) Die Vollversammlung der Mitglieder kann ein Verfahren zur Überprüfung der Mitgliedschaftskriterien auch bereits beigetretener Betrieben festlegen (regelmäßig oder aus gegebenem Anlass).

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person des Mitglieds.
- (b) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Beitragsjahr) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (c) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Seitens des austretenden Mitglieds bestehen auch keinerlei andere Ansprüche an das Vermögen des Verbands.
- (d) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn ein Mitgliedsbetrieb
 - die Mitgliedschaftskriterien nicht mehr erfüllt oder nie erfüllt hat, oder
 - Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt bzw. Stundungsregelungen nicht einhält, oder
 - sich wiederholt gegen die in §2 erklärten Zwecke und Zielen des Verbands öffentlich ausspricht oder
 - gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Vollversammlung der Mitglieder handelt, oder
 - dem Verband durch Wort oder Tat absichtlich Schaden zufügt oder zuzufügen versucht.

- (e) Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung der Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (a) Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (b) Die Vollversammlung der Mitglieder beschließt eine Beitragsregelung, welche die wirtschaftliche Stärke und die jeweilige wirtschaftliche Situation der Mitglieder berücksichtigt.
- (c) Der Beitrag eines Mitglieds kann auf Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder für eine bestimmte Zeit verringert, gestundet oder ausgesetzt werden.

§ 5 Organe des Verbands

1.1 Vollversammlung der Mitglieder

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder ist das höchste beschlussfassende Gremium des Verbands.
- (b) Die Vollversammlung der Mitglieder findet mindestens alle 2 Jahre auf Einladung des Vorstands statt.
- (c) Alle Mitgliedsbetriebe werden mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich zur Vollversammlung der Mitglieder eingeladen. Die Einladung enthält zumindest Ort und Zeit der Versammlung, bei Online-Versammlungen die Zugangsdaten, bei virtuellen Versammlungen die E-Mail-Adresse der Versammlung, sowie die vorgesehene Tagesordnung. Der Wortlaut aller zu beschließenden Anträge wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zugeschickt.
- (d) Jeder Mitgliedsbetrieb ist verpflichtet, dem Verband eine aktuelle Post- und E-Mail-Adresse zu nennen und den Posteingang an diesen Adressen zu überwachen.
- (e) Die Vollversammlung der Mitglieder ist bei Anwesenheit von 25% der Mitglieder beschlussfähig. Kommt diese Zahl nicht zustande, lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen erneut zu einer Vollversammlung ein, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (f) Die Mitgliedsbetriebe können, abhängig von der Anzahl ihrer Kollektivmitglieder, über eine unterschiedliche Anzahl von Stimmen in der Vollversammlung der Mitglieder verfügen. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedsbetriebs richtet sich nach einem Stimmschlüssel, der von der Vollversammlung der Mitglieder festgelegt wird.
- (g) Die Vollversammlung der Mitglieder entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt. Eine Änderung des §2 dieser Satzung ist nur einstimmig möglich.
- (h) Eine außerordentlichen Vollversammlung der Mitglieder kann aus gegebenem Anlass jederzeit vom Vorstand oder einer Gruppe von Mitgliedsbetrieben (Initiativgruppe) einberufen werden, sofern diese Betriebe zusammen über mindestens 10% aller möglichen Mitgliederstimmen verfügen (§37 BGB).

- (i) Bei Dringlichkeit können die in §5 1.1c genannten Fristen für die Vollversammlung im Fall einer außerordentlichen Vollversammlung vom Vorstand angemessen verkürzt werden.
- (j) Die Vollversammlung der Mitglieder kann wahlweise als physisches Treffen, als Online-Versammlung in Echtzeit (per Konferenzsystem) oder als virtuelle Versammlung (z.B. per E-Mail-Debatte/ Abstimmung über einen längeren Zeitraum) stattfinden. Über die Form der turnusmäßigen Vollversammlung entscheidet die Vollversammlung der Mitglieder selbst, bei außerordentlichen Vollversammlungen der Vorstand.

1.2 Aufgaben der Vollversammlung der Mitglieder

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder beschließt über die ihr vorgelegten Anträge, wählt den Vorstand und teilt Arbeitsgruppen Kompetenzen und ggf. Budgets zu (vgl. §6 Nr. 2). Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsbetriebe, der Vorstand und jede Arbeitsgruppe.
- (b) Aufgabe der Vollversammlung der Mitglieder ist außerdem die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte und die Beschlussfassung über Jahresplanung und Budget des Vorstands.
- (c) Die Vollversammlung der Mitglieder beschließt ein Statut, in welchem die internen Arbeitsabläufe genauer geregelt sind. Dieses Statut ist für alle Mitglieder und Aktive im Verband verbindlich.
- (d) Alle den Verband betreffenden Entscheidungen, die nicht an den Vorstand, Arbeitsgruppen, Mitgliedsbetriebe oder Einzelpersonen delegiert wurden, werden von der Vollversammlung der Mitglieder getroffen.
- (e) Die Vollversammlung der Mitglieder kann jederzeit per Beschluss einen außerordentlichen Status- bzw. Arbeitsbericht des Vorstands oder einer Arbeitsgruppe einfordern oder auch den Vorstand ab- und neu wählen oder einer Arbeitsgruppe Kompetenzen und Budget entziehen. Für die Abwahl des Vorstands ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (f) Von den Beschlüssen der Vollversammlung der Mitglieder wird ein Protokoll angefertigt, von der protokollierenden Person unterschrieben und archiviert.

2. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedsbetrieben (bzw. deren Delegierten) zur Erfüllung bestimmter Teilaufgaben aus dem Spektrum der Verbandsaktivitäten (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Interne Kommunikation, Wissenstransfer & interne Fortbildungen, etc.).
- (b) Für die Tätigkeit von Mitgliedsbetrieben in einer Arbeitsgruppe kann auf Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3. Vorstand

- (a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands.
- (b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und es sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (c) Der Vorstand wird von der Vollversammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (d) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 seine Mitglieder, jedoch mindestens 2, anwesend sind.
- (f) Die Vorstandssitzungen können wahlweise als physisches Treffen, als Online-Versammlung in Echtzeit (per Konferenzsystem) oder als virtuelle Versammlung (z.B. per E-Mail-Debatte/ Abstimmung über einen längeren Zeitraum) stattfinden. Über die Form der Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand selbst.
- (g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent. Wenn keine Einigung zu erreichen ist, muss die Entscheidung von der Vollversammlung der Mitglieder getroffen werden.
- (h) Über seine Beschlüsse fertigt und archiviert der Vorstand ein schriftliches Protokoll.
- (i) Die Mitglieder des Vorstands können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung eines Dienstvertrages ist die Vollversammlung der Mitglieder. Die Vollversammlung der Mitglieder kann ein Mitglied des Vorstands ermächtigen, diese Dienstverträge abzuschließen. Zu diesem Zweck ist die betreffende Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Schiedsverfahren

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Beschlüssen des Verbands wird ein Schiedsverfahren angewendet. Die Schieds- und Schlichtungsregeln werden von der Vollversammlung der Mitglieder beschlossen und in einer Schiedsordnung festgehalten.

§ 7 Auflösung, Zusammenschluss

- (a) Eine Auflösung des Verbands muss von der Vollversammlung der Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (b) Das Vermögen des Verbands fällt an eine oder mehrere Organisationen mit gleicher bzw. möglichst ähnlicher Zielstellung und gleichem oder möglichst ähnlichem Selbstverständnis wie dem in §2 dieser Satzung formulierten. Die Auswahl der begünstigten Organisationen obliegt der Vollversammlung der Mitglieder.
- (c) Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verband ist nur möglich, wenn der resultierende Verband dieselben oder sehr ähnliche Ziele wie die in §2 dieser Satzung formulierten verfolgt, dies rechtsverbindlich festgelegt wird und nur einstimmig geändert werden kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

- (b) Eine etwaige Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der gesamten Satzung nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so sind diese Bestimmungen so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

Änderungsstand vom 09.04.24

Beschlossen am 19.4.2024